

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr.19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 11.07.2024 folgende Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Babenhausen beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Babenhausen ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,

1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
2. vom 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge zu entrichten (siehe § 2 dieser Satzung). Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.

(3) Leben Erziehungsberechtigte, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Erziehungsberechtigte kostenbeitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Erziehungsberechtigte kostenbeitragspflichtig, der das Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

(4) Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder ist bei Aufnahme vor dem 15. eines Monats in die Kindertageseinrichtung für den vollen Monat und bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats jeweils zur Hälfte zu entrichten.

(5) Die Kostenbeitragsstellung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt durch die Betreiber.

(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten.

(7) Die Höhe und die Entrichtung des Verpflegungsentgeltes ist durch den Betreiber der Tageseinrichtung geregelt.

(8) Nach der Vergabe der Betreuungsplätze wird bei der Reservierung eines Betreuungsplatzes eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

(9) Soweit das Land Hessen der Stadt Babenhausen Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Babenhausen Benutzungsgebühren nach dem § 2 dieser Satzung.

(10) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Auf Antrag und durch Vorlage von geeigneten Unterlagen als Nachweis des Jahreseinkommens von unter 55.000€ wird die **Betreuungsgebühr für U3 Kinder** auf den geringeren Betrag gem. §2 (1) b reduziert. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte pro Haushaltsgemeinschaft.

(10.1) Als Einkommen im Sinne der Satzung gelten:

Die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (ESTG), dazu gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 ESTG

(10.2) a) Grundsätzlich ist das Einkommen des dem Kita-Jahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Bezüglich des Einkommens gemäß Abs. 2 soll der Nachweis spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss und fortan regelmäßig durch den Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Zeitraumes erfolgen.

b) Sofern ein Einkommensteuerbescheid nicht vorliegt, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (Jahresverdienstbescheinigung o.ä.). Der Nachweis des Einkommens bei Selbständigen erfolgt vorläufig auf Grund einer Selbsteinschätzung. Bei Vorliegen der aktuellen Einkommensteuerbescheide sind diese nachzureichen. Bei Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Einkommen sind die zu Grunde liegenden Beitragsbescheide auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu ändern.

c) Änderungen der familiären und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr sind unaufgefordert sofort mitzuteilen. Sofern sich Abweichungen auf die Betreuungsgebühren ergeben, sind die zu Grunde liegenden Beitragsbescheide zu ändern.

(10.3) Wenn der reduzierte Beitrag berechnet werden soll, sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich zu Beginn des neuen Kita-Jahres, der Einkommen zu überprüfenden Stelle der Kinderbetreuung, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

(10.4) Legen der oder die Gebührenschuldner, der Einkommen zu überprüfenden Stelle der Kita, keinen Nachweis über ihre Einkommensverhältnisse vor, zahlen sie die normale Gebühr der entsprechenden Betreuungsform.

(10.5) Ordnungswidrig im Sinne des §5a Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer die in dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Die monatlichen Kostenbeiträge richten sich nach den Betreuungsmodellen und betragen:

a) Ü 3 – Ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Modell	Kostenbeitrag monatl.	tägliche Betreuungszeit	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	Kostenbeitrag monatl. mit Beitragsfreistellung
25 Std./Wo	184,00 €	5 Stunden	0	kostenfrei
30 Std./Wo	220,80 €	6 Stunden	0	kostenfrei
35 Std./Wo	257,60 €	7 Stunden	1	48,00 €
37,5 Std./Wo	276,00 €	7,5 Stunden	1,5	72,00 €
44,5 Std./Wo	327,50 €	8,9 Stunden	2,9	139,20 €

b) U 3 – vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum 3. Lebensjahr:

Modell	1. Kind monatlicher Kostenbeitrag	1. Kind reduzierter monatlicher Kostenbeitrag *	2. Kind monatlicher Kostenbeitrag	2. Kind reduzierter monatlicher Kostenbeitrag *	Weitere Kinder
25 Std./Wo	266,20 €	201,60 €	159,70 €	121,00 €	frei
30 Std./Wo	319,40 €	241,90 €	191,70 €	145,20 €	frei
35 Std./Wo	372,70 €	282,20 €	223,60 €	169,30 €	frei
44,5 Std./Wo	473,80 €	358,90 €	284,30 €	215,30 €	frei

*Reduzierung des Kostenbeitrags unter einem Jahreseinkommen von 55.000€ auf Antrag gem. §1(10)

(2) Mit dieser Gebühr sind Entgelte für Pflegemittel im U3-Bereich abgegolten.

(3) Die Stadt Babenhausen ist berechtigt alle 2 Jahre und somit erstmals zum 01.08.2026 die §2 (1) Kostenbeiträge der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Babenhausen anzupassen. Die Höhe der Anpassung erfolgt auf Basis des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland insgesamt – ermittelt vom Statistischen Bundesamt oder Nachfolgeamt. Ferner wird die Anpassung den Beschlussgremien zur Entscheidung und dem Stadtelternbeirat zur Information vorgelegt.

(4) Beim Übergang von einem U3-Betreuungsplatz zu einem Ü3-Betreuungsplatz sind ab dem Monat, in dem das Kind seinen 3. Geburtstag hat, die Gebühren für einen Ü3-Betreuungsplatz zu entrichten, auch wenn das Kind weiterhin vorübergehend einen Krippenplatz belegt.

(5) Die Betreuungsmodelle sind in den jeweiligen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder anzubieten. Die Erziehungsberechtigten bestimmen in Absprache mit der Leitung der Einrichtung das wöchentliche Betreuungsmodell für das Kind.

Das 30-Stundenmodell wird nur und ausschließlich in der Kita Harpertshausen angeboten. Das 37,5 Stundenmodell wird nur und ausschließlich in der Waldkita Harpertshausen angeboten.

Die Betreuung des 25-Stundenmodells und des 35-Stundenmodells beginnt täglich um 07:30 Uhr und um 08:00 Uhr.

Eine Früh-Betreuung ab 07:00 Uhr wird ausschließlich in der Kita Kunterbunt und in der ev. Kita angeboten und die Betreuungsmodelle können entsprechend gebucht werden.

Das 44,5-Stundenmodell soll möglichst nur in den Tageseinrichtungen angeboten werden, in denen mindestens 8 Kinder dieses Betreuungsmodell vertraglich gebucht haben. Sofern eine Gruppengröße von 8 Kindern nicht erreicht wird, obliegt die Entscheidung, dieses Modell evtl. nicht anzubieten dem Magistrat. Der Magistrat behält es sich in diesen Fällen vor, eine direkte Abfrage bei den Eltern vorzunehmen um sich ein eigenes Bild über die Buchungswünsche zu verschaffen.

Kita	Öffnungszeiten	25	30	35	37,5	44,5
Kita Kunterbunt	Mo bis Fr von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr	X		X		X
Kita Danziger Str.	Mo bis Do von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	X		X		X
Kita Wichtelwald	Mo bis Do von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	X		X		X
Kita Hergershausen	Mo bis Do von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	X		X		X
Kita Sickenhofen	Mo bis Do von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	X		X		X
Kita Regenbogenland, Langstadt	Mo bis Do von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	X		X		X
Kita Wuselkiste, Harreshausen	Mo bis Do von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	X		X		X
Kita Harpertshausen	Mo bis Fr von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr		X			
Kita Kaisergärten	Mo bis Fr von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	X		X		X
Ev. Kita	Mo bis Do von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Fr von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr	X		X		X
Waldkita	Mo bis Fr von 7:45 Uhr bis 15:15 Uhr				X	

§ 3 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie bis zum 3. Lebensjahr eine oder mehrere Tageseinrichtungen für Kinder, wird für das 2. Kind eine reduzierte Betreuungsgebühr gemäß §2 Abs. 1b dieser Satzung erhoben. Für das 3. und jedes weitere Kind bis zum 3. Lebensjahr einer Familie ist keine Betreuungsgebühr zu entrichten.

Die Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine oder mehrere Einrichtungen der Stadt Babenhausen besuchen, werden in der Reihenfolge ihres Alters in der Einrichtung gezählt. Die Zählung beginnt immer beim jüngsten Kind.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich vor Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Bei verspäteter Abholung eines Kindes innerhalb der Öffnungszeiten ist pro 15 Minuten der Betrag in Höhe von 10 € zu entrichten. Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach den Öffnungszeiten ist pro 15 Minuten der Betrag in Höhe von 15 € zu entrichten.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung und aus begründetem Anlass der Tageseinrichtung, z.B. wegen Schulferien, Schließungszeiten der Kitas, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Konzeptionstagen, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, krankheitsbedingtem Personalausfall, gesundheitlichen Gründen und bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen und höherer Gewalt, weiterzuzahlen.

(3) Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(4) Im Fall einer Pandemie kann der Magistrat die Befreiung der Kostenbeitragspflicht beschließen.

(5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen über die Träger/Leitungen der Tageseinrichtungen.

(6) Die Kostenbeitragsatzung der Stadt Babenhausen ist bindend für die Erziehungsberechtigten, auch wenn sie einen Vertrag mit dem Betreiber auf privatrechtlicher Basis geschlossen haben.

(7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit, auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten, gewähren.

(8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach §90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

Der Magistrat der Stadt Babenhausen kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder, auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten, erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2024** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Babenhausen, den 11.07.2024

Der Magistrat der Stadt Babenhausen

Dominik Stadler
Bürgermeister